Beitrags- und Gebührenordnung
des Verbandes
Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)

Stand: 20.06.2026

Zuständig: Landesverbandsausschuss

Gültig ab: 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinsbeitrag 3
2. Turniergebühren 4
3. Gebühren für Spielberechtigungen 4
4. Schiedsrichtergebühren 5
5. Lehrgangsgebühren 6
6. Genehmigungsgebühren 7
7. Auslagen für Rechtsorgane 7
8. Entstehung der Beiträge und Gebühren 7
9. Rechnungsstellung 7
10. Verteilung des Beitragsaufkommens 7
11. Versicherungsschutz 7
12. Gebühr für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren 7
13. Zahlungsbedingungen 8
14. Besteuerung 8
15. Inkrafttreten 8

1. Vereinsbeitrag

Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW) erhebt zur Finanzierung der laufenden Aufgaben von seinen Mitgliedsvereinen – und Abteilungen folgende Beiträge:

1.1 Grundbeitrag

1.1.1	Der Vereinsgrundbeitrag je Verein, jährlich	Euro	90,00
1.1.2	Der Bundesbeitrag wird durch die Organe des DTTB festgelegt und durch TTBW treuhänderisch verwaltet. Er wird wie folgt erhoben:		
	Der Vereinsbeitrag je Verein, jährlich	Euro	90,00
	Der Mannschaftsbeitrag je Mannschaft (1.2.3 – 1.2.5), jährlich	Euro	60,00

Ein variabler Beitrag in Höhe von maximal 10,00 €, der sich nach dem an den DTTB zu entrichtenden Beitrag richtet, erhöht oder vermindert den Mannschaftsbeitrag.

1.2 Mannschaftsbeitrag

Für jede gemeldete Mannschaft betragen die Beiträge jährlich:

1.2.1	Für Jugendmannschaften	Euro	15,00
1.2.2	Für Seniorenmannschaften	Euro	40,00
1.2.3	Für Damen- und Erwachsenenmannschaften der Kreisklassen und Kreisligen	Euro	75,00
1.2.4	Für Damen- und Erwachsenenmannschaften der Bezirksklassen, Bezirksligen und Bezirksoberligen	Euro	80,00
1.2.5	Für Damen- und Erwachsenenmannschaften ab der Landesliga und höher inklusive der Bundesspielklassen	Euro	115,00

1.3 Die Bezirke sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Beitrag bis zu maximal Euro 1.000,00 jährlich je Verein zu erheben. Dieser Beitrag ist beim Bezirkstag zu beschließen.

1.4 Für Vereine und Abteilungen, die sich neu anmelden, entfallen im 1. Jahr alle Beiträge nach 1.1 bis 1.3.

Dies gilt nicht für „Nachfolgevereine“ oder aus Fusionen oder Zusammenlegung entstandene Vereine und Abteilungen.

1.5	Für beantragte und genehmigte Spielgemeinschaften	Euro	75,00

2. Turniergebühren

2.1 Genehmigung von Turnieren

2.1.1	Turniere mit Ausnahme von Turnieren nach WO A 11.2 und Turniere der Race-Serien. Diese Gebühren stehen TTBW zu.	Euro	50,00
2.1.2	Für jedes Turnier innerhalb der Race-Serien	Euro	9,35
2.1.3	Bei bundesoffenen Turnieren und internationalen Turnieren kann eine übergeordnete Stelle eine zusätzliche Gebühr erheben.		
2.1.4	Verspätete Beantragung einer Turniergenehmigung zusätzlich zu den Meldegebühren. Dies gilt auch für Turniere nach WO A 11.1 und A 11.2.	Euro	50,00

2.2 Teilnehmergebühren bei TTBW-Veranstaltungen

Die Teilnehmergebühren werden in den Durchführungsbestimmungen für TTBW-Veranstaltungen festgelegt.

2.3 Teilnahmegebühren bei nationalen und internationalen Turnieren

	Nationale und internationale Turniere der Nachwuchsförderung (je Spieler und Turnier- bzw. Reisetag)	Euro	50,00

3. Gebühren für Spielberechtigungen

3.1	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBNM	Euro	0,00
3.2	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEM für Spieler, die nicht der Altersgruppe Nachwuchs zugeordnet werden	Euro	5,00
3.3	Bei Vereinswechsel aller Spielberechtigungen oder der Stammspielberechtigung eines Spielers aller Altersgruppen		
	über click-TT eingereicht	Euro	20,00
	in Papierform eingereicht	Euro	35,00
	Sofortwechsel	Euro	35,00

3.4 Spielberechtigung Erwachsene (SBEM) für Nachwuchsspieler:

zur Berechnung 2-mal je Kalenderjahr (zum 01.03. und 01.10.) pro Spielberechtigung Erwachsene (SBEM) für Nachwuchsspieler:

	für Vereine mit Jugendmannschaft im Spielbetrieb		Euro	5,00
	für Vereine ohne Jugendmannschaft im Spielbetrieb		Euro	15,00
3.5	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEM oder SBSM bei Vereinswechsel, die nicht für den Stammverein wahrgenommen wird		Euro	50,00
3.6	Neuausstellung von Spielberechtigungen, bei Fusionen, bei Zusammenschlüssen mit einem neuen Verein bei gleichzeitiger Auflösung des alten Vereins, einer Abteilung oder bei einer Verselbstständigung einer Abteilung			
	mit bis zu 20 Mitgliedern	pauschal	Euro	100,00
	ab 21 Mitgliedern	pauschal	Euro	200,00
3.7	Wiederaufleben einer Spielberechtigung; Jugend, Damen und Erwachsene			
	Wiederaufleben beim gleichen Verein		Euro	5,00
	Wiederaufleben bei einem neuen Verein		Euro	35,00

4. Schiedsrichtergebühren

Alle Tischtennisvereine und -Abteilungen, im nachfolgenden Text „Verein“ genannt, die am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet ausgebildete Schiedsrichter, die sogenannten Pflichtschiedsrichter, zu stellen.

Meldet ein Verein auf TTBW-Bezirksebene, hierzu zählen alle Mannschaften, außer Bambino-Mannschaften und Mannschaften in Hobbyrunden, muss er einen Pflichtschiedsrichter stellen. Meldet der Verein nur eine Mannschaft auf dieser Ebene, entfällt diese Pflicht.

Meldet der Verein Mannschaften auf TTBW-Ebene, von der Landesliga bis zur sechst höchsten Liga, ist ein zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Meldet der Verein Mannschaften auf der DTTB-Ebene, von der Oberliga bis zur Regionalliga, ist ein weiterer zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Meldet der Verein Mannschaften auf der DTTB-Ebene, von der 3. Bundesliga bis zur 1. Bundesliga, oder der TTBL, ist ein weiterer zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Für jeden Pflichtschiedsrichter wird am 01.10. eines Jahres eine Gebühr in Höhe von 175,00 Euro erhoben.

Für jeden aktiven vorhandenen Schiedsrichter erhält der Tischtennisverein, die Tischtennisabteilung, eine Gutschrift in Höhe von 250,00 Euro, die spätestens am Ende der Saison zu Auszahlung kommt, sofern der Schiedsrichter aktiv war und seine Einsätze geleistet hat.

4.1 Aus dieser Gebühr erhalten die Bezirke für bis zu vier Mitarbeiter eine Gutschrift in Höhe von jeweils 200,00 Euro. Dieser Betrag ist an Vereine, welche ehrenamtliche Mitarbeiter stellen, weiterzugeben.

Die Bezirke sind berechtigt, aus ihren Finanzmitteln, für weitere ehrenamtliche Mitarbeiter eine Gutschrift von jeweils **bis** zu 200,00 Euro an die Vereine zu erteilen.

5. Lehrgangsgebühren

Die Teilnehmer der von TTBW veranstalteten Lehrgänge haben folgende Gebühren zu entrichten:

Teilnehmergebühr pro Monat für Training in den Stützpunkten der ARGE LS TTBW	Euro	15,00
Landeskader Lehrgangsbeitrag pro Tag (Jugend und Erwachsene)	Euro	35,00
C-Trainerausbildung	Euro	540,00
C-Trainerausbildung für Schüler-Mentoren	Euro	490,00
B-Trainerausbildung	Euro	590,00
P-Trainerausbildung	Euro	380,00
C/B/P-Trainer-/Übungsleiterfortbildung	Euro	175,00
C/B/P-Trainer-/Übungsleiterfortbildung bei nicht fristgerecht Anmeldung	Euro	205,00
C/B-Trainer Reaktivierungsfortbildung	Euro	350,00
Ferienlehrgänge/Camps (5 Tage)	Euro	370,00
Ferienlehrgänge/Camps (4 Tage)	Euro	320,00
Vereinsservicetag	Euro	89,00
Schiedsrichter-Ausbildungslehrgang	Euro	170,00

Bei Teilnehmern aus anderen Landesverbänden an unseren Aus- und Fortbildungen erhöhen sich die vorgenannten Gebühren wie folgt:

Verwaltungsgebühren	Euro	75,00
Zusatzgebühren je Lehrgangstag	Euro	75,00
Bei Absagen werden Stornogebühren fällig. zzgl. Bankgebühren bei Rücklastschriften	Euro	20,00

6. Genehmigungsgebühren

Sondergenehmigungen (Spiellokale, Beleuchtung, etc.)	Euro	40,00

7. Auslagen für Rechtsorgane

Die Auslagen der Rechtsorgane betragen pauschal	Euro	40,00

8. Entstehung der Beiträge und Gebühren

Für die Beiträge ist die Mitgliedschaft in TTBW zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend. Die Gebühren entstehen jeweils mit der Antragstellung. Die Entstehung der Lehrgangsgebühren richtet sich nach der Art der Lehrgänge.

9. Rechnungsstellung

Über die von den Vereinen geschuldeten Gebühren/Beiträge werden durch die Organe des Verbandes bzw. der Bezirke Rechnungen erteilt.

10. Verteilung des Beitragsaufkommens

Sämtliche Beiträge stehen grundsätzlich dem Verband zu. Die in dieser Ordnung aufgeführten Beiträge und Gebühren werden zu den im Anhang aufgelisteten Terminen abgerechnet bzw. eingezogen. Im Anhang befinden sich alle zu fakturierende Termine von Tischtennis Baden-Württemberg e.V.

Die Bezirke erhalten 35 % des unter 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Beitragsaufkommens zur Deckung ihrer Aufgaben.

Ferner steht den Bezirken der unter 1.3 genannte Beitrag in vollem Umfang zur Verfügung.

11. Versicherungsschutz

Die Bezirke entrichten als Ausgleich für den vorhandenen Versicherungs-schutz ihrer Gremien einen jährlichen Betrag in Höhe von an TTBW.	Euro	150,00

12. Gebühr für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Verwaltungsgebühr je Verein und Kalenderjahr	Euro	50,00

Liegt eine SEPA-Lastschrift-Ermächtigung nicht bis zum 31.12. eines Kalenderjahres in der TTBW-Geschäftsstelle vor, wird diese Gebühr am 01.04.des Folgejahres berechnet.

13. Zahlungsbedingungen

Startgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Rechnungen sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung leitet der Vizepräsident Finanzen/Ressortleiter Finanzen der Bezirke das Mahnverfahren ein.

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt:

1. Die erste Mahnung (nach 4 Wochen)
2. Die zweite Mahnung (nach 6 Wochen) — Gebühr: Euro 30,00
3. Die dritte Mahnung (nach 8 Wochen) — weitere Gebühr: Euro 40,00

4. Nach erfolgloser dritter Mahnung kann das Präsidium des TTBW auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedschaft bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitergehende Rechte des TTBW bleiben davon unberührt. Die Mahnungen sind an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu entrichten.

14. Besteuerung

Die in dieser Ordnung aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

15. Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung ist durch Beschluss des Landesverbandsausschusses am 28.06.2025 mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:

- Juni 2026: Einarbeitung der angenommenen Anträge 5 und 6 laut Beschluss des LVA 20.06.2026 – Änderungen bei Punkt 1.2.4 und 1.2.5 (Antrag 5); Punk4 (Antrag 6)
- Januar 2026: Einarbeitung der angenommenen Anträge 8, 9, 10, 12 und 13 laut Beschluss des LVA 24.01.2026 – Änderungen bei Punkt 1.1.2 (Antrag 8); Punkt 2.3 (Antrag 9); Punkt 5 (Antrag 9 und 12); Punkt 4 (Antrag 10); Punkt 10 (Antrag 13)
- Januar 2026: Einarbeitung der angenommenen Anträge 8, 9, 10, 12 und 13
- Juni 2025: Einarbeitung der angenommenen Anträge 2 und 3 laut Beschluss des LVA 28.06.2025 – Änderungen bei Punkt 3.4 (Antrag 2) und an verschiedenen Stellen (Antrag 3)
- Januar 2025: Einarbeitung der angenommen Anträge 1-5, 9 und 10 laut Beschluss des LVA 25.01.2025- Änderungen bei Punkt 1. (Anträge 1-3), Punkt 2.3. (Antrag 4), Punkt 3. (Antrag 9,10)
- Juni 2024: Einarbeitung der angenommen Anträge 1, 2, 4, 5 laut Beschluss des LVA 23.06.2024- Änderungen bei Punkt 5. (Anträge 1,2) und Punkt 1.2. (Antrag 4);

Punkt 2.1.2 (Antrag 5)

- Januar 2024: Einarbeitung der angenommen Anträge 14, 15, 17 und 18 laut Beschluss des LVA 27.01.2024- Änderungen bei Punkt 1.1.2 (Antrag 14) und Punkt 1.2. (Antrag 15); Änderungen bei Punkt 4. und 5. (Antrag 17) und Punkt 2.1.1 und 2.1.2 (Antrag 18)
- Juni 2023: Einarbeitung der angenommenen Anträge 1 und 2 laut Beschluss des LVA 17.06.2023 – Änderungen bei Punkt 2.3 (Antrag 1) und Punkt 5 (Antrag 2)
- Jan. 2023: Einarbeitung des angenommenen Antrags und Beschluss des LVA 21.01.2023 – Änderungen bei Punkt 5 (Antrag Nr. 1 LVA)
- Jun. 2022: Einarbeitung der angenommenen Anträge und Beschlüsse des LVA 19.06.2022 – Änderungen bei Punkt 1.2 (Antrag Nr. 8 LVA) – Änderungen bei Punkt 1.3 (Antrag Nr. 9 LVA) – Bearbeitung erfolgt durch CK – veröffentlicht auf TTBW-Homepage 04.07.2022
- Jan. 2022: Einarbeitung der angenommenen Anträge und Beschlüsse des LVA 16.01.2022 – Änderungen bei Punkt 1.2 (DA 1) – Änderungen bei Punkt 4 (DA1) – Änderungen bei Punkt 2.3 (DA2) – Änderungen bei Punkt 5 (DA2) – Bearbeitung erfolgt durch MS – veröffentlicht auf TTBW-Homepage 18.01.2022.
- Sept. 2021: Einarbeitung der angenommenen Anträge und Beschlüsse des LVA 25.09.2021 – Neu Punkt 12 (Antrag 2 LVA) - Ergänzungen unter Punkt 3 – neu 3.7 (Antrag 3 modifiziert LVA); NEU Punkt 1.1.3 – Beschluss LVA am 25.09.2021 – Bearbeitung erfolgt durch MS.
- April 2021: Einarbeitung der angenommenen Anträge vom LVA 25.04.21 – Punkte 3.1 bis 3.6 und Punkt 10 - Beschluss 25.04.21 – Bearbeitung erfolgt am 05.05.2021 durch MS.
- November 2020: Einarbeitung der angenommenen Anträge vom LVA 01.11.2020 – Punkte 1.1.2 und 3.3 und 5. – Beschluss LVA 01.11.2020 – Bearbeitung erfolgt am 04.11.2020 durch MS - veröffentlicht auf Homepage.
- Juni 2020: Änderung aufgrund Anträge und Dringlichkeitsantrag zum LVA am 28.06.2020 – u.a. Einfügen von Punkt 13 Besteuerung – Beschluss durch LVA am 28.06.2020
- Mai 2020: Änderung bei Punkt 4.1 auf Beschluss des Landesverbandsausschusses am 24.05.2020 – Beschluss der neuen Beitrags- und Gebührenordnung durch LVA 24.05.2020
- März/April 2020: Überarbeitung der Beitrags- und Gebührenordnung durch Frank Tartsch und Überprüfung durch das Präsidium – aktueller Stand: 06.04.2020 / Vorlage zum LVA am 24.05.2020
- Feb. 2020: Überprüfung und Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung auf der TTBW-Präsidiumssitzung am 27.02.2020
- Dez. 2019: Erstellung einer neuen Beitrags- und Gebührenordnung für TTBW